

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19.03.2021

Seite 65

74. Jahrgang – Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 50 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg; Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 50 der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen; Sport, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Kulturstätten

Landkreis Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 19.03.2021 von 55,3 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 19.03.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 22.03.2021 bis Sonntag, 28.03.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen finden als Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder als Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist nur zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV und für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Jahn
Oberregierungsrätin

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 50 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Coburg am 17.03.2021 mit 50,7, am 18.03.2021 mit 54,2 und am 19.03.2021 mit 55,3 über 50 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 19.03.2021).

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 21.03.2021 auf folgende Bereiche aus:

Sport - § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr.2, Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV:

Kontaktfreier Sport ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von

Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt.

Ladengeschäfte mit Kundenverkehr - § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
Kulturstätten - § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Die in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung und den dort aufgeführten Bestimmungen öffnen.

Jahn
Oberregierungsrätin

Stadt Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben
Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg;
Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 19.03.2021 von 63,3 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 19.03.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 22.03.2021 bis Sonntag, 28.03.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Mittagsbetreuung an Schulen gilt:
Es findet Präsenzununterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:
Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb);

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV und für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Im Auftrag
Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung
des Wertes 50 der 7-Tage-Inzidenz an drei
aufeinanderfolgenden Tagen; Sport, Handels-
und Dienstleistungsbetriebe, Kulturstätten**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 17., 18. und 19.03.2021 im Stadtgebiet Coburg an drei aufeinander folgenden Tagen oberhalb von 50.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 21.03.2021 wie folgt aus:

1. Kontaktfreier Sport ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt; Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV)
2. Die Öffnung von Ladengeschäften ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben. (§ 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV)

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Ladengeschäfte, die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der 12. BayIfSMV geöffnet haben dürfen.

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Satz 6 der 12. BayIfSMV zulässig.

3. Die in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
 - a. die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - b. für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 - c. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;

- d. der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.
(§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 11. ByIfSMV)

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖